

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Zustellungsurkunde

Kaufland Fleischwaren Heiligenstadt GmbH & Co. KG
Geschäftsführung
Rötzelstraße 35
74172 Neckarsulm

**Immissionsschutzrecht;
Antrag der Kaufland Fleischwaren Heiligenstadt GmbH & Co. KG
vom 26.09.2022, zuletzt geändert am 25.08.2023**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt
folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 16/22

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Kaufland Fleischwaren GmbH & Co. KG (Antragstellerin) erhält
die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung
ihrer

**Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus
tierischen Rohstoffen nach der Nummer 7.34.1 des Anhangs 1 zur
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 37308 Heilbad Heiligenstadt, Hugo-Engelmann-Straße 2

in der Gemarkung Heiligenstadt, Flur 5, Flurstücke 7/4 und 40/53

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Jelew

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 835

Telefax +49 361 57 3943 848

Sabine.Jelew@

tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-61-8711/708-6-24936/2024

Jena

6. März 2024

 familienfreundlicher

 Arbeitgeber

 2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

USt.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6.516,78 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 6.516,78 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051248124886

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zur Herstellung sonstiger Nahrungsmittelerzeugnisse (hier Fleisch- und Wurstwaren) aus tierischen Rohstoffen und zum Räuchern von Fleischwaren

2. Umfang der Änderung

2.1 Gegenstand des beantragten Gesamtvorhabens

Die o. g. Anlage wird im Bereich Technik - Dampferzeugung und Wärmeerzeugung durch folgende Maßnahmen geändert:

2.1 Aufstellung eines doppelwandigen Heizöltanks mit einem Fassungsvermögen von 60 m³,

2.2 optionale Umrüstung der Brennersysteme der zwei im Betrieb befindlichen HD-Dampfkessel auf Ölbrenner,

2.3 optionale Umrüstung eines der Brennersysteme von einem der genehmigten Bestands-Heißwassererzeuger,

2.4 Verzicht auf den als Ausbaureserve genehmigten 3. HD-Dampfkessel sowie den 3. Heißwasserkessel,

2.5 Änderung des Betriebs der HD-Dampfkesselanlage und eines Heißwasserkessels auf den alternativen Einsatz von Erdgas und Heizöl.

2.6 Übernahme folgender nach § 15 BImSchG angezeigter Änderungen in den Genehmigungsbestand:

- Änderung des Produktionsumfangs / der Produktpalette der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen, Änderung der Kühlung im Bereich Hackfleisch / Bratwurst und der Frostung von Fleischteilstücken/ -abschnitten, Nachrüstung von Abgaswäschern an der Anlage zum Räuchern von Fleisch gemäß Anzeige 14/22/A,
- Änderung der Kälteversorgung im Bereich Zerlegung / Frischfleisch gemäß Anzeige 14/23/A.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage / Anlagenteile

3.1 Betriebszeiten

Die genehmigten Betriebszeiten der Anlage bleiben von der Änderung unberührt.

3.2 Zuordnung der Hauptanlage und Nebeneinrichtungen

Die Anlagen sind nach Hauptanlage und Nebeneinrichtungen mit folgenden Kapazitäten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig:

Hauptanlage:

Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen nach **Nr. 7.34.1** (G; E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Verarbeitungskapazität von 456 t Fleisch- und Wurstwaren je Tag,

Nebenanlagen:

Anlage zum Räuchern von Fleischwaren nach **Nr. 7.5** (G, E) mit einer Produktionskapazität von 85 t je Tag,

Kälteanlage nach **Nr. 10.25** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem Gehalt an Kältemittel von 13,7 t Ammoniak,

3.3 nach Umsetzung der genehmigten Änderungsmaßnahmen ist die selbst nicht genehmigungsbedürftige Anlage zur Dampf- und Wärmeerzeugung durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

- 2 HD-Dampfkessel mit jeweils FWL 3,427 MW / 5000 kg Dampf/h, (FWLges. 6,854 MW)

HD-Dampfkessel 1 und 2 mit Gasbrenner

Alternativ mit HEL-Brenner, der HEL-Einsatz dient der Notversorgung oder dauerhaft bei andauernder Erdgasknappheit

- 2 Heißwasserkessel mit jeweils FWL 900 kW, (FWLges. 1,8 MW)

Heißwasserkessel 1 mit Gasbrenner

Alternativ mit HEL-Brenner, der HEL-Einsatz dient der Notversorgung oder dauerhaft bei andauernder Erdgasknappheit

Heißwasserkessel 2 mit Gasbrenner

- Abgasableitung über 4 Einzelkamine je 21 m
- 1 Heizöltank mit 60 m³, Außenaufstellung
(die Anbindung der Kesselanlagen an den HEL-Tank erfolgt über ein Pumpenaggregat)

3.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Anlage zum	Stoff	Gefährdungsstufe	Wassergefährdungsklasse (WGK)	Anzahl und Art der Behälter	Größe der einzelnen Behälter	Gesamtlagerkapazität	Lagerart / -ort
Lagern	Heizöl EL (Kenn-Nr. nach Anl. 1 AwSV: 119)	C	2 (wasser-gefährdend)	1 doppelwandig	60,0 m ³	60,0 m ³	oberirdisch im Freien
							Rohrleitungen unterirdisch

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau, vorbeugenden Brandschutz und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die vorhandenen Kesselanlagen (2 HD-Dampfkessel, 2 Heißwasserkessel) sind mit dem Brennstoff Erdgas der öffentlichen Versorgung zu betreiben.

Der alternative Einsatz von Heizöl EL wird in den Dampfkesseln 1 und 2 und im Heißwassererzeuger 1 zugelassen.

- 2.2 Die Umstellung auf HEL-Betrieb einschließlich Brenneraustausch und die Dauer des Anlagenbetriebs mit dem Brennstoff Heizöl EL ist im Betriebstagebuch (schriftlich oder digital) zu dokumentieren.

- 2.3 Nebenbestimmung 2.1.11 des Genehmigungsbescheides 06/11 wird für die Dampfkesselanlagen (Dampferzeuger 1 und 2) aufgehoben und erhält folgende Fassung:

- 2.3.1 Beim Einsatz von Erdgas dürfen die im Abgas der Dampferzeuger (Quellen E 13 und E 14) enthaltenen gasförmigen Emissionen an Luftschadstoffen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 3 Vol.-% O₂ im Abgas, folgende Massekonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	100 mg/m ³

- 2.3.2 Beim Einsatz von Heizöl EL dürfen die im Abgas der Dampferzeuger (Quellen E 13 und E 14) enthaltenen gasförmigen Emissionen an Luftschadstoffen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 3 Vol.-% O₂ im Abgas, folgende Massekonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	200 mg/m ³

Die Rußzahl darf den Wert 1 nicht überschreiten.

- 2.3.3 Die Dampfkessel 1 und 2 sind so zu betreiben, dass der jeweilige Abgasverlust nicht mehr als 9 % beträgt.

2.4 Nebenbestimmung 2.1.11 des Genehmigungsbescheides 06/11 wird für die Heißwasserkesselanlagen (Heißwassererzeuger 1 und 2) aufgehoben und erhält folgende Fassung:

2.4.1. Die Heißwasserkessel 1 und 2 sind so zu betreiben, dass der jeweilige Abgasverlust nicht mehr als 9 % beträgt.

2.4.2 Für den Einsatz von Heizöl EL ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Eichsfeldkreises die Einhaltung des nach Tabelle 1 des § 6 Abs. 1 der 1. BImSchV zu ermittelnden Stickstoffdioxidgehalts im Abgas des Heißwassererzeugers 1 (Quelle E 16) durch Vorlage der entsprechenden Prüfbescheinigungen des Herstellers nachzuweisen. Diese sind der Überwachungsbehörde vor der ersten Inbetriebnahme des Ölbrenners vorzulegen.

2.4.3. Beim Einsatz von Heizöl EL darf im Abgas des für die Verwendung von Heizöl EL zugelassenen Heißwassererzeugers 1 (Quelle E 16) der nach § 8 Nr. 4 der 1. BImSchV zu ermittelnde Wert für die Kohlenmonoxidemissionen nicht überschritten werden.

Die Rußzahl darf den Wert 1 nicht überschreiten.

2.4.4 Für den Einsatz von Erdgas ist die Einhaltung des nach Tabelle 2 des § 6 Abs. 1 der 1. BImSchV zu ermittelnden Stickstoffdioxidgehaltes im Abgas der Heißwassererzeuger 1 und 2 (Quellen E 16 und E 17) durch Vorlage der entsprechenden Prüfbescheinigungen des Herstellers nachzuweisen.

Alternativ kann auf bereits für die Anlagen vorliegende Messberichte zurückgegriffen werden.

2.5 Messungen

Die Messauflagen des GB 06/11 werden für die Feuerungsanlagen wie folgt geändert:

2.5.1 Innerhalb von vier Monaten nach der Änderung der Dampfkesselanlage (i. S. Betriebsbereitschaft / Verfügbarkeit der Ölbrenner) ist durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle (im Internet unter <https://www.resymesa.de>) die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 2.3.1 und 2.3.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte und der in Nebenbestimmung 2.3.3 festgelegten Abgasverluste nachweisen zu lassen.

Alternativ dürfen diese Einzelmessungen von einer Schornsteinfegerin/ Schornsteinfeger unter Beachtung der Vorgaben aus Anhang 2, Nrn. 1 und 3 der 1. BImSchV vorgenommen werden.

Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

2.5.2 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.4.1 festgelegten Abgasverluste, der Rußzahl sowie der NO₂- und CO-Gehalte nach Nebenbestimmung 2.4.2 und 2.4.3 im Abgas der Heißwasserkesselanlage 1 ist innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme des Ölbrenners von einer Schornsteinfegerin/ Schornsteinfeger gemäß den Vorgaben der 1. BImSchV feststellen zu lassen.

Die Ermittlung Abgasverluste für die Heißwasserkessel 1 und 2 sowie die Ermittlung der Rußzahl und des CO-Gehalts im Abgas des Heißwasserkessel 1 ist wiederkehrend, einmal in jedem dritten Kalenderjahr von einer Schornsteinfegerin/ Schornsteinfeger vornehmen zu lassen.

2.6 Die Messberichte der nach Nebenbestimmung 2.5 geforderten Messungen sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Eichfeldkreises unaufgefordert zu übermitteln.

2.7 Während der Bauphase bzw. bei bauvorbereitenden Maßnahmen sind Staubemissionen, weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

3. Lärmschutz

3.1 Hinsichtlich des Schutzes vor Lärm entfalten die unter Ziffer 2.2 des Bescheids des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) vom 19.10.2011 (Nr. 06/11) erlassenen Nebenbestimmungen auch für den mit diesem Bescheid genehmigten Änderungsumfang der Anlage Gültigkeit und sind dementsprechend beim Betrieb der Gesamtanlage umzusetzen und einzuhalten.

3.2 Der unter Nebenbestimmung 2.2.3 beauftragte messtechnische Nachweis ist nach der hier antragsgegenständlichen wesentlichen Änderung der Anlage erneut (als einmalige Messung) durchzuführen. Dabei gelten die entsprechenden Festlegungen.

4. Brandschutz

Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist unter Berücksichtigung der geplanten Änderungsmaßnahmen der Anlage zu aktualisieren / anzupassen. Der aktualisierte Feuerwehrplan ist den Bediensteten der zuständigen Brandschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5. Arbeitsschutz

5.1 Elektrische Installationsanlagen sind so zu konzipieren und zu installieren, dass keine Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile bestehen und von den Anlagen keine Brandgefahren ausgehen.

Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Auswahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der beschäftigten Personen zu berücksichtigen.

5.2 Alle elektrischen Maschinen und Geräte sind mit geeigneten Netztrenneinrichtungen zur allpoligen Netztrennung (zu Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten.

5.3 Die Rohrleitungen sind in ausreichender Häufigkeit (z. B. Anfang, Ende, Wanddurchführungen) und in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen wie Armaturen, Schiebern, Anschluss- und Abfüllstellen entsprechend DIN 2403 nach Inhalt und Flussrichtung zu kennzeichnen.

5.4 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume, Treppen, Laufstege und dgl. vorzusehen. Geländer sind dabei so auszuführen, dass die Geländerhöhe mindestens 1,10 m und die Höhe der Fußleisten mindestens 10 cm betragen. Diese Einrichtungen sind als Verkehrswege ausreichend zu beleuchten.

- 5.5 Für alle Arbeitsmittel der Ölversorgungsanlage sind in der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Maßnahmen für deren sichere Bereitstellung und Benutzung zu ermitteln und umzusetzen.

Diese Arbeitsmittel sind durch befähigte Personen wiederkehrend prüfen zu lassen. Hierzu sind Art, Umfang und Fristen der wiederkehrenden Prüfungen schriftlich festzulegen, in die bereits vorliegende Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen und den Bediensteten des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abt. Arbeitsschutz, auf Verlangen vorzulegen.

- 5.6 Änderung der Dampfkesselanlage (Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV)

- 5.6.1 Die im Prüfbericht zum Erlaubnisantrag der zugelassenen Überwachungsstelle, TÜV Thüringen e.V., Servicecenter Nordthüringen vom 18.07.2023 (Auftragsnummer 1 AU-268059) unter Punkt 7. - Beurteilungsergebnis genannten Maßgaben sind verbindlich einzuhalten.

- 5.6.2 Vor Inbetriebnahme der geänderten Kesselanlage ist durch die Kaufland Fleischwaren Heiligenstadt GmbH & Co. KG (Erlaubnisinhaberin) sicherzustellen, dass der verantwortliche Unternehmer selbst oder eine durch ihn beauftragte Person in den geänderten Betrieb der Anlage und den damit verbundenen Gefährdungen eingewiesen wird. Inhalt und Zeitpunkt der Einweisung sind zu dokumentieren.

- 5.6.3 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 6 BetrSichV sind Art, Umfang und Fristen für die Überprüfungs- und Überwachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Herstellerangaben für die geänderte Anlage detailliert festzulegen. Geforderte Nachweise und Prüfaufzeichnungen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

6. Wasserwirtschaft

- 6.1 Der Einbau, die Aufstellung, die Instandhaltung, die Instandsetzung und die Reinigung der Heizöllageranlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile, wie Rohrleitungen, Verbindungselemente, Armaturen, Absperreinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen (Füllstandsanzeigen, Leckanzeigegeräte, Grenzwertgeber, Auffangvorrichtungen etc.), sind von einem Fachbetrieb nach § 62 WHG vornehmen zu lassen.

- 6.2 Der neue Heizöllagerbehälter muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine gewerberechtliche Bauartzulassung verfügen sowie mit Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen (Füllstandsanzeige, Grenzwertgeber, Leckanzeigegerät, Auffangvorrichtungen usw.) ausgestattet sein, die den allgemein anerkannten Regeln / dem Stand der Technik entsprechen und deren Verwendbarkeit bzw. Geeignetheit durch Übereinstimmungsnachweis bestätigt wurde.
Der neue Heizöllagerbehälter sowie die dazugehörigen Rohre und Rohrverbindungen aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen, Armaturen und Absperreinrichtungen müssen über ein baurechtliches Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) verfügen.

- 6.3 Der Heizöllagerbehälter ist so aufzustellen, zu gründen und einzubauen, dass er gegen mögliche Beschädigungen von außen ausreichend geschützt ist und Verlagerungen, Neigungen und Zwängungen, die die Sicherheit des Heizölbehälters oder seiner Einrichtungen gefährden, nicht eintreten können.

- 6.4 Der Heizölbehälter ist so zu errichten, dass die Behälterwand gut einsehbar und die Leckanzeigen leicht kontrollierbar sind. Undichtheiten sind im normalen Betrieb grundsätzlich auszuschließen. Sie müssen im Fall einer Störung schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- 6.5 Die Aufstellfläche des Heizölbehälters ist flüssigkeitsdicht auszubilden.
Im Umkreis der Brenner dürfen keine Bodeneinläufe vorhanden sein, über die im Falle einer Undichtheit austretendes Heizöl in eine Abwasseranlage oder in ein Gewässer gelangen kann. Verwendete besondere Schutzvorkehrungen und Auffangvorrichtungen (wie Auffangwanne, Isolierungen, Beschichtungen, Anstriche etc.), müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. dem Stand der Technik entsprechen und entsprechend Nebenbestimmung 6.2 zugelassen sein.
- 6.6 Rohrleitungen, Verbindungen und Armaturen müssen gegen zu erwartende Dehnungen, Setzungen, Verkehrsbelastungen, Erschütterungen und nichtbeabsichtigte Beschädigungen gesichert sein und den zu erwartenden mechanischen, thermischen oder chemischen Beanspruchungen standhalten. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie gegen die Flüssigkeiten und deren Dämpfe undurchlässig und beständig sind, insbesondere, dass Undichtheiten infolge von Korrosion oder Alterung nicht entstehen können.
- 6.7 Undichtheiten müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein (z. B. Verwendung doppelwandiger Rohre, Schutzrohr, Kontrollschächte). Dies ist insbesondere bei Wand- und Deckendurchführungen oder bei unterirdischer Verlegung zu beachten. Alternativ dazu ist der Einbau von Rohrsicherungssystemen (z. B. Einrohr-Saugleitung mit Schutz gegen Aushebern des Lagerbehälters) möglich, die im Schadensfall ein Auslaufen des Lagerbehälters verhindern.
Bei Undichtheiten von Rohrleitungen/ Schläuchen austretendes Heizöl ist zurückzuhalten bzw. aufzufangen und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 6.8 Absperreinrichtungen und Armaturen müssen gut zugänglich und leicht zu bedienen sein.
- 6.9 Die Befüllung des Heizölbehälters darf nur aus hierfür zugelassenen Straßentankfahrzeugen und Aufsetztanks und unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung (Grenzwertgeber) erfolgen.
- 6.10 Zum Befüllen müssen Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden und bewegliche Leitungen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar sein. Abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen.
- 6.11 Das Füllen und auch das Entleeren des Heizölbehälters ist stets zu überwachen. Vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen festzustellen.
- 6.12 Der Anlagenbetreiber hat die neue Heizöllageranlage vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung auf eigene Kosten durch einen anerkannten Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand hin überprüfen zu lassen.

Die Bestellung des Sachverständigen / Anmeldung zur Sachverständigenprüfung ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld schriftlich, unter Verwendung des Vordrucks „Mitteilung über die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung“ mitzuteilen.

Darüber hinaus ist die Anlage vom Betreiber auf seine Kosten wiederkehrend spätestens alle 5 Jahre nach der letzten Überprüfung erneut durch einen anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen (wiederkehrende Prüfung).

- 6.13 Die wasserrechtliche Anlagenüberwachung erfolgt durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld. Den Bediensteten der Untere Wasserbehörde ist nach vorheriger Ankündigung der Zugang zur Anlage und zu den damit zusammenhängenden Einrichtungen zu ermöglichen.
- 6.14 Der Anlagenbetreiber hat die Dichtheit der Anlage und Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Sofern der Betreiber nicht selbst in der Lage ist, den Zustand der Anlage zu beurteilen, hat er sich von einem Sachverständigen oder Fachbetrieb beraten zu lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem Fachbetrieb abzuschließen.
- 6.15 Am Standort der Anlage sind folgende Unterlagen (in einem gesonderten Aktenordner, Hefter o. ä.) zur Einsichtnahme durch die Aufsichtsbehörden und Sachverständigen jederzeit bereitzuhalten:
- die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide,
 - die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen sowie Prüfzeugnisse, Bauartzulassungen etc. für Behälter, Rohrleitungen, Überfüllsicherung (Grenzwertgeber), Leckanzeigegerät,
 - die Errichterbescheinigung des ausführenden Fachbetriebs,
 - Prüfberichte des Sachverständigen.
- 6.16 Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist dauerhaft in der Nähe der Anlage anzubringen.
- 6.17 Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen ist die Heizöllageranlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und ggf. zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Austreten des Heizöl muss schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden. Dies gilt auch für Stoffe, die mit ausgetretenem Heizöl verunreinigt sein können.

7. Bodenschutz/Altlasten

Sollten sich im Rahmen der Maßnahmen zur Tankgründung oder zur Aufstellung des Heizöltanks Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen/ Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen.

8. Ausgangszustandsbericht

- 8.1 Der vorgelegte Ausgangszustandsbericht des Gutachterbüros SUG Strategie Umwelt und Geologie vom 25.08.2023 (Projektnummer 23024) ist hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Grundwasser durch ein Überwachungskonzept zu vervollständigen, welches von einem Fachgutachter erstellen zu lassen ist. Dieses Konzept ist der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld spätestens 6 Monate nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides zur Bestätigung vorzulegen.

8.2 Das Überwachungskonzept muss mindestens folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Beschreibung zu überwachender Anlagenteile (einschließlich Rohrleitungen, Transportwegen) und Darstellung durchzuführender Überwachungsmaßnahmen,
- Darstellung zu welchen Anlässen Bodenproben genommen werden sollen,
- Vorgaben für Inhalt, Erfassung, Dokumentation und Aufbewahrung der für den Bodenschutz relevanten Daten aus anderweitigen betrieblichen Überwachungen, zu Betriebsstörungen und Unfällen, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie Vorgaben für die Bewertung von Überwachungsergebnissen, Erkenntnissen, Plausibilitätsprüfungen.

8.3 Die Überwachung des Bodens ist sachkundig von einem Fachgutachter, erstmalig spätestens 10 Jahre nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides und folgend in einem 10-jährigen Mindestintervall durchführen zu lassen. Die Überwachungsergebnisse sind gutachterlich beurteilen zu lassen. Hierbei festgestellte Veränderungen sind zu bewerten und in einem Überwachungsbericht zu dokumentieren.

8.4 Der Überwachungstermin ist der zuständigen Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde (siehe Nebenbestimmung 8.1) mindestens 2 Wochen vor Durchführung mitzuteilen.

8.5 Der Überwachungsbericht ist den v. g. zuständigen Behörden spätestens 3 Monate nach der durchgeführten Überwachung zu übermitteln.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 26.09.2022 (eingegangen am 29.09.2022, zuletzt nachgereichte Unterlagen vom 25.08.2023) beantragte die Firma Kaufland Fleischwaren Heiligenstadt GmbH & Co. KG, Rötelsstraße 35, 74172 Neckarsulm (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittel-erzeugnissen aus tierischen Rohstoffen und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück der Flur 5 auf den Flurstücken 7/4 und 40/53, der Gemarkung Heiligenstadt in der Stadt Heilbad Heiligenstadt.

Bei der o. g. Anlage handelt es sich um eine bestehende eine Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen i. V. m. einer Anlage zum Räuchern von Fleischwaren nach Nummern 7.34.1 und 7.5.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie einer Ammoniakkälteanlage nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die mit Bescheid 06/11 des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 19.10.2011, einschließlich Nachtragsbescheid 06/11/N1 vom 02.08.2012, gemäß § 4 BImSchG genehmigt wurde.

Des Weiteren wurde mit Bescheid Nr. 36/13/A vom 20.09.2013 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt eine unwesentliche Änderung nach § 15 BImSchG gestattet.

Zuletzt wurden Änderungen der Anlage gemäß § 15 BImSchG mit Bescheiden Nr. 14/22/A vom 09.05.2022 und Nr. 14/23/A vom 12.04.2023 durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zugelassen.

Das beantragte Vorhaben beinhaltet die Brennstoffänderung der zwei erdgasbetriebenen HD-Dampfkessel und eines der erdgasbetriebenen Heißwassererzeugers durch Einsatz von Heizöl als Notversorgung bzw. dauerhaft für den Fall andauernder Erdgasknappheit, einschließlich der

Umstellung der Brennersysteme auf Erdgas oder Heizöl im Wechselbetrieb und Aufstellung eines Heizöltanks mit 60 m³ Fassungsvermögen.

Der Antrag gemäß § 16 BImSchG enthält weiterhin einen Antrag gemäß § 8a i. V. m. § 31 e Abs. 1 BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage durch vorbereitende Erd- und Betonarbeiten für die Tankgründung und Aufstellung des Heizöltanks. Begründet wird der Antrag zum einen mit der am 23.06.2022 ausgerufenen Alarmstufe des Notfallplans für die Gasversorgung und der damit einhergehenden Aufforderung zur Energieeinsparung. Zum anderen damit, dass aufgrund der hohen hygienischen Anforderungen an die Lebensmittelherstellung eine Unterbrechung der Brennstoffversorgung unter Umständen eine Einstellung des Anlagenbetriebs und in deren Folge Versorgungseinschränkungen der Bevölkerung nach sich ziehen könnten.

Aufgrund von Unterlagennachforderungen der Genehmigungsbehörde vom 01.11.2022 und 16.01.2023 wurden entsprechende Korrekturen / Ergänzungen der Antragsunterlagen erforderlich.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 16/22 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 07.02.2023 eröffnet.

Folgende Behörden wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser,
- Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61 - Immissionsschutz geprüft.

Außerdem wurde die Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt zur Abgabe einer Stellungnahme hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens aufgefordert. Die Stellungnahme einschließlich der Zustimmung zum beantragten Vorhaben wurde der Genehmigungsbehörde per E-Mail vom 07.03.2023 übermittelt.

Das Referat Abwasser, Abwasserabgabe des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, die Untere Bauaufsichtsbehörde und die Untere Abfallbehörde des Landkreises Eichsfeld stimmten dem Vorhaben ohne Erteilung zusätzlicher Auflagen zu.

Dem Antrag der Firma Kaufland Fleischwaren Heiligenstadt GmbH & Co. KG gemäß § 8a i. V. m. § 31 e BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung wurde mit Zulassungsbescheid 16/22/Z vom 11.08.2023 stattgegeben.

Die Antragsunterlagen wurden zuletzt am 25.08.2023 aufgrund von Unterlagennachforderungen der Unteren Bodenschutzbehörde des Eichsfeldkreises bzgl. der Ausführungen zur Prüfung des Erfordernisses eines Berichtes über den Ausgangszustand in den Antragsunterlagen durch

Einreichung eines Ausgangszustandsberichtes, erstellt durch das Gutachterbüro SUG Strategie Umwelt und Geologie (Projektnummer 23024), vervollständigt.

Der Antragstellerin wurde mit den Schreiben vom 13.02.2024 gemäß § 28 ThürVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, zu äußern.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 7.34.1 sowie Nr. 7.5.1 und Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. In Bezug auf die bisherige Anlageneinstufung ergeben sich keine Änderungen durch das Vorhaben.

BVT-Merkblatt

Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 12.11.2019 maßgeblich.

Einordnung in die Verfahrensart

Aufgrund der Einstufung der Anlage nach Anhang 1 zur 4. BImSchV waren für diese wesentliche Änderung die Vorschriften des § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 BImSchG sowie § 2 Abs. 1 Nr. 1b der 4. BImSchV maßgebend.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit der beantragten Anlagenänderung ist keine Zunahme der Art, Menge oder Dauer der von der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen ausgehenden Emissionen verbunden, da die Anlage zur Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren vom beantragten Änderungsvorhaben nicht betroffen ist.

Gegenstand der Änderung ist ausschließlich die nicht genehmigungsbedürftige Anlage zur

Dampf- und Wärmeerzeugung. Sie betrifft die Brennstoffeweiterung der zwei erdgasbetriebenen HD-Dampfkessel und eines der erdgasbetriebenen Heißwassererzeuger durch Einsatz von Heizöl als Notversorgung bzw. dauerhaft für den Fall andauernder Erdgasknappheit, einschließlich der Umstellung der Brennersysteme auf Erdgas oder Heizöl im Wechselbetrieb. Dazu ist außerdem die Aufstellung eines Heizöltanks vorgesehen. Die Kesselanlagen werden weiterhin entsprechend des Standes der Technik und unter Einhaltung der Grenzwerte für den jeweiligen Brennstoff betrieben.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung
- Wasserrechtliche Entscheidung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Erlaubnis D10/23 i. S. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Änderung einer bestehenden Dampfkesselanlage (Hersteller: Bosch Industriekessel GmbH, Herstell-Nr.:110765 und 110766, Herstelljahr 2012, Bezeichnung: Typ UL-S 5000, Betriebsweise: 72h BOB-Betrieb)

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Planungsrecht:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 38-5 „Gewerbegebiet an der A 38 - 5. Änderung“ der Stadt Heilbad Heiligenstadt und ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig. Bauplanungsrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

AZB

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände nicht ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erforderlich.

Die Antragstellerin legte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einen Ausgangszustandsbericht vom 25.08.2023 unter Projektnummer 23024, erstellt durch das Gutachterbüro SUG Strategie Umwelt und vor. Die Prüfung durch die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde des Eichsfeldkreises ergab, dass dieser um ein Überwachungskonzept für die Schutzgüter Boden und Grundwasser zu erweitern ist. Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer III. Nr. 8. wird sichergestellt, dass der Ausgangszustandsbericht für die Gesamtanlage den zuständigen Behörden in einer angemessenen Frist vorgelegt wird.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 06/11 vom 19.10.2021 einschließlich Nachtragsbescheid 06/11/N1 vom 02.08.2012 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Mit Erlass dieses Genehmigungsbescheides verliert der Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns seine Gültigkeit, sodass die in dem Zulassungsbescheid 16/22/Z vom 11.08.2023 enthaltenen Nebenbestimmungen in diesen Genehmigungsbescheid nochmals aufgenommen werden mussten. Sofern, wie die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung vorträgt, einzelne Nebenbestimmungen bereits vollzogen bzw. erfüllt sind oder sich durch Zeitablauf erledigt haben sollten, entsteht der Antragstellerin durch die Aufnahme in diesen Bescheid kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Eichsfeld. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Eichsfeld Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die

Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Baubeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird.

Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb sowie an die Überwachung genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW und an die Messungen an diesen Anlagen sind in der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (44. BImSchV) rechtlich geregelt. Die Verordnung ist selbstvollziehend.

Die vorhandenen Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 8,654 MW (HD-Kessel: 2 x 3,427 MW und Heißwassererzeuger: 2 x 0,9 MW) sind nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach Nr. 1.2.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV, da die Genehmigungsschwelle von 20 MW nicht erreicht wird.

Die zwei zu ändernden Dampfkesselanlagen fallen als nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung größer 1 MW gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der 44. BImSchV in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Die Emissionsgrenzwerte unter Nebenbestimmung 2.3.1 für den Einsatz von Erdgas ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der 44. BImSchV sowie unter Nebenbestimmung 2.3.2 für den Einsatz von Heizöl EL aus § 12 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 der 44. BImSchV. Sie entsprechen außerdem den Angaben der Antragsunterlagen unter Register 4 (Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage). Die Festlegung der Abgasverluste unter Nebenbestimmung 2.3.1 resultiert aus § 17 Abs. 1 der 44. BImSchV.

Die zwei vorhandenen Heißwassererzeuger weisen als Einzelaggregate eine Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW auf. Gemäß § 4 Abs. 3 der 44. BImSchV sind Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung kleiner 1 MW, sofern sie nicht Bestandteil einer genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage sind, nicht zu aggregieren (vgl. Auslegungsfragen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zur 44. BImSchV, UMK/ ACK-Umlaufbeschluss 46/2023 zu § 4 Abs.3, S. 19). Demnach ist für beide Heißwassererzeuger die 1. BImSchV maßgeblich.

Die Festlegung der Abgasverluste unter Nebenbestimmung 2.4.1 resultiert aus § 10 Abs. 1 der 1. BImSchV. Die Emissionsgrenzwerte unter Nebenbestimmung 2.4.3 für den Einsatz von Heizöl EL ergeben sich aus § 8 Nr. 1 und Nr. 4 der 1. BImSchV.

Die Forderung unter Nebenbestimmung 2.5.1 zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte für die Dampfkesselanlagen durch Messungen an geeigneten Messplätzen beruht auf § 31 der 44. BImSchV (insb. auf den Absätzen 1, 4 - 6 und 9). Der Turnus zur Ermittlung der Luftschadstoffe Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Staub bzw. der Abgasverluste ergibt sich aus § 22 Abs. 3 und Abs. 6 sowie § 23 Abs. 2, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 10 der 44. BImSchV.

Die Forderung unter Nebenbestimmung 2.5.2 zum Nachweis der Einhaltung der Abgasverluste, der Rußzahl sowie der NO₂- und CO-Gehalte im Abgas der Heißwasserkesselanlage 1 nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage resultiert aus § 14 Abs. 2 der 1. BImSchV.

Die wiederkehrende Ermittlung der Abgasverluste für die Heißwasserkessel 1 und 2 bzw. der Rußzahl und des CO-Gehalts im Abgas des Heißwasserkessel 1 bei Einsatz von Heizöl EL ist auf Grundlage des § 15 Abs. 3 der 1. BImSchV zu fordern.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Eine Änderung der Sach- und Rechtslage ist nicht eingetreten.

Die durch die hier beantragten Änderungen verursachten Lärmimmissionen haben auf die Gesamtgeräuschimmissionen, die die Anlage verursacht keinen signifikanten Einfluss. Die beauftragte Geräuschermittlung dient der Überprüfung, ob die Änderungen antragsgemäß durchgeführt wurden.

Ziffer III.4. (Brandschutz):

Gemäß Genehmigungsbescheid 06/11 vom 19.10.2011 i. V. m. Auflage 23 des Prüfberichts Brandschutz (Nr. W102_1A/11) vom 07.08.2013 und Punkt 5.8.1. des Brandschutzkonzepts (Nr. G-55-2010) vom 06.01.2011 ist für das Objekt ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erforderlich. Gemäß Abschnitt 4 der DIN 14095 sind Feuerwehrpläne stets auf aktuellem Stand zu halten.

Ziffer III.5. (Arbeitsschutz):

Die aufgeführten Nebenbestimmungen stellen öffentlich-rechtliche Anforderungen an Arbeitsstätten dar, die im Rahmen geltender Rechtsnormen Arbeitgebern auferlegt sind.

Die in den Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.5 getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie den zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften / Sicherheitsregeln.

Da die beantragte Änderung an der bestehenden Dampfkesselanlage hinsichtlich der Ausrüstung mit Ölbrennern gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV erlaubnispflichtig ist, waren die unter Nebenbestimmungen 5.6.1 - 5.6.3 getroffenen Forderungen im Rahmen der zu erteilenden Erlaubnis zu verlangen.

Ziffer III.6. (Wasserwirtschaft)

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß § 62 Abs. 3 WHG mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Nach § 62 Abs. 1 WHG und entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind sie so einzubauen, aufzustellen, instand zu halten, instand zu setzen, zu betreiben und zu reinigen, dass Undichtigkeiten bei normalem Betrieb grundsätzlich ausgeschlossen und bei einer Störung leicht und zuverlässig feststellbar sind.

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer III.6. sind erforderlich, zweckmäßig und angemessen, um den Schutzzweck des Wasserhaushaltsgesetzes durchzusetzen.

Ziffer III.7. der Nebenbestimmungen (Bodenschutz/Altlasten):

Gemäß § 2 Abs. 1 ThürBodSchG besteht bei Auftreten von Verdachtsmomente für bisher nicht bekannte schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten eine Mitteilungs- und Auskunftspflicht seitens der Anlagenbetreiberin gegenüber der zuständigen Behörde (hier Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld).

Ziffer III.8. (AZB):

Die Erfassung und Darstellung des Ausgangszustandes für das Anlagengrundstück im Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 25.08.2023 erfolgten ohne die Beprobung von Boden und Grundwasser. Für die Beurteilung des Verschmutzungsrisikos wurden die Standortbedingungen, die Anlagengegebenheiten und die Gefahrenpotentiale der relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) gutachterlich durch die Fa. SUG Strategie Umwelt und Geologie betrachtet.

Im Ergebnis der Beurteilung wird, als Vergleichsmaßstab für den Zustand des Anlagengrundstücks bei endgültiger Einstellung des Anlagenbetriebs, der anthropogen unbelastete Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vor Beginn des Anlagenbetriebs beschrieben.

Dieser Vorgehensweise und der Feststellung des Ausgangszustandes wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde gefolgt. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Verschmutzungen von Boden und Grundwasser im Rahmen der Überwachungs- und Rückführungspflicht sind dann geeignete Vergleichswerte (z. B. lokale Hintergrundgehalte, Vorsorgewerte (BBodSchV) oder Geringfügigkeitsschwellen (LAWA)) heranzuziehen.

Zur Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, fehlt bisher jedoch die Berücksichtigung linearer Bauwerke, wie Verkehrswege und insbesondere die Transportleitung des Heizöls vom Diesellagertank zum Verbraucher, mit den dazugehörigen Übergabestellen, Armaturen, Flanschen u. ä., als mögliche Eintragsstellen. Ohne hinreichende Sicherheitsausstattung und ausreichendes Rückhaltevermögen sind alle dienenden Anlagenteile und -flächen, auf denen rgS gehandhabt oder befördert werden, betrachtungs- und überwachungsrelevant (vgl. u. a. Arbeitshilfe AZB S. 11, S. 22 und Arbeitshilfe zur Überwachung).

Des Weiteren fehlen im AZB Vorschläge zur gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung von Boden und Grundwasser (vgl. Mustergliederung eines AZBs, LABO/LAWA/LAI 2018).

Da die Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, zu regeln sind und grundsätzlich eine Befreiung von der Überwachungspflicht nicht möglich ist, wird die Erstellung eines zuvor

abgestimmten Überwachungskonzeptes für notwendig erachtet. Diesem Erfordernis dienen die Nebenbestimmungen 8.1 bis 8.5.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 325.839,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.3 des o. g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2,0 % dieses Betrags, mindestens jedoch 6.250,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Demnach ergibt sich eine Gebühr von 6.516,78 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Sabine Jelew
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde, zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Abschnitt	Seite
Inhaltsverzeichnis	1/2
1. Antrag	
1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/10
1.2 Kurzbeschreibung	9/10
1.3 Sonstiges	10/10
2. Lagepläne	
2.1 Topographische Karte 1:25 000	1/5
Anhang: TK 1-10.000 Ausschnitt oben.pdf	2/5
TK 1-10.000 Ausschnitt unten.pdf	3/5
2.3 Amtlicher Flurkartenauszug	4/5
2.4 Bauzeichnungen	5/5
3. Anlage und Betrieb	
3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/67
Anhang: 3.1 Datenblatt Brenner Riello Typ RLS 610 - Übersetzung.pdf	3/67
3.1 Datenblatt Brenner Riello Typ RLS 610	5/67
3.1 Datenblatt Pumpstation.pdf	28/67
3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	43/67
3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	44/67
3.5 Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	45/67
3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	46/67
Anhang: sicherheitsdatenblatt_heizoelekt.pdf	47/67
3.6 Maschinenaufstellungspläne	66/67
Anhang: 20221201_Maschinenaufstellungsplan_Energiezentrale.pdf	67/67
4. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1 Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1/8
4.2 Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2/8
4.3 Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	4/8
4.4 Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	5/8
Anhang Übersicht Emissionsquellen.pdf	6/8
4.7 Sonstige Emissionen	8/8

5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/2
	Anhang: 5.1 Nachrechnung Kaminhöhe.pdf	2/2
6.	Anlagensicherheit	
6.4	Sonstiges	1/1
7.	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1/459
	Anhang: Erlaubnisantrag gem. § 18 BetrSichV KL_HS.pdf	2/459
	Prüfbericht Kaufland_Heiligenstadt_110766_Rev2a.pdf	5/459
	Befüllschrank.pdf	12/459
	Vd TÜB Beiblätter.pdf	35/459
	Zeichnung.pdf	71/459
	Öl-Förderaggregat - Druckaggregat.pdf	72/459
	Öl-Förderaggregat - Saugggregat.pdf	96/459
	Ölbrenner.pdf	151/459
	Ölleitung.pdf	262/459
	Öltank.pdf	298/459
8.	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1/2
9.	Abfälle	
9.6	Sonstiges	1/1
10.	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/1
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffen/Gemische, mit denen umgegangen wird	1/66
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffen/Gemische	2/66
11.8	Sonstiges	4/66
	Anhang: Übersicht AwSV-Anlagen.pdf	6/66
	AZB Kaufland Heiligenstadt 2023.pdf	7/66
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag	1/39
	Anhang: 6922 Heiligenstadt FW_Errichtung Heizöltank_Bauplanmappe_ 14.09.2022.pdf	2/39
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/2
14.4	Sonstiges	2/2

Gesamtseitenzahl: **665**

Anlage 2

Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - das Landratsamt Eichsfeld als
Umweltamt als Untere Immissionsschutzbehörde,
Bauaufsichtsamt als Untere Bauaufsichtsbehörde,
Rechts und Ordnungsamt, Untere Brand- u. Katastrophenschutzbehörde
Umweltamt als Untere Wasserbehörde,
Umweltamt als Untere Abfallbehörde,
Umweltamt als Untere Bodenschutzbehörde.
 - in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Eichsfeld anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o. ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Eichsfeld als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Eichsfeld nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Eichsfeld mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Eichsfeld abzustimmen.

18. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einbau, Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung der Heizöllageranlage und der zugehörigen Anlagenteile die für diese Anlage und Anlagenteile einschlägigen wasser-, bau- und gefahrstoffrechtlichen Einbau- und Errichtungsvorschriften, Richtlinien, Regelwerke, Normen und Arbeitsblätter (dazu zählen: die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) - insb. TRbF 20: Läger und TRbF 50: Rohrleitungen, die DIN- und DAfStB-Richtlinien und dergl.) sowie die Montage- und Betriebsanleitungen (Herstellerangaben) zu beachten sind.
19. Ausgenommen von der Fachbetriebspflicht (siehe Nebenbestimmung 6.1) sind lediglich folgende Tätigkeiten:
 - Tätigkeiten an Feuerungsanlagen,
 - Tätigkeiten, die keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlage haben, wie:
 - Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen,
 - Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen,
 - Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum,
 - Ausheben von Baugruben,
 - Aufbringung von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht Schutzvorkehrungen sind,
 - Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Elektroinstallationen einschließlich Mess-, Steuer- und Regelanlagen,
 - Tätigkeiten, die in einer wasserrechtlichen Bauartzulassung, in einem baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis, in einer arbeitsschutzrechtlichen Erlaubnis oder in einer Eignungsfeststellung näher festgelegt und beschrieben sind.
20. Das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von Heizöl, soweit es sich nicht nur um eine unerhebliche Menge handelt, ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Eichsfeldkreises oder der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers, einer Abwasseranlage oder des Bodens nicht auszuschließen ist.
21. Es wird darauf hingewiesen, dass die endgültige Stilllegung sowie wesentliche Änderungen des Betriebes der Heizöllageranlage, insbesondere Betreiberwechsel, Austausch oder Ergänzung von Behältern, Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen sowie wesentliche Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen, der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld unverzüglich anzuzeigen sind.
22. Es wird darauf hingewiesen, dass nach einer wesentlichen Änderung der Heizöllageranlage, vor Wiederinbetriebnahme nach einer länger als ein Jahr währenden Stilllegung oder bei endgültiger Stilllegung, diese vom Betreiber auf eigene Kosten durch einen anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen ist.
23. Fachliche Anforderungen an die Überwachung und Inhalte der Dokumentation im Ausgangszustandsbericht beinhaltet die Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser vom 22.02.2020 (LABO/LAWA/LAI).